

Bund Deutscher Radfahrer e. V.



Ehrungsordnung

Ausgabe 01/2009

Ehrungsordnung
Ausgabe vom 21.03.2009

Inhalt	Seite	
§ 1	Ehrungen	3
§ 2	Anträge für Ehrungen, Fristen und Zuständigkeiten	3
§ 3	Ehrenpräsidenten	4
§ 4	Ehrenmitglieder	4
§ 5	Ehrennadel für besondere Verdienste	4
§ 6	Leistungsnadel	5
§ 7	Ehrennadeln für langjährige Mitgliedschaft	5
§ 8	Vereinsjubiläen	5
	Schlussbestimmung	5
Anhang	Antragsformulare	

Ehrungsordnung (EhrO)

§ 1 Ehrungen

Der BDR kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Radsport, für besondere sportliche Erfolge im Leistungs- und Breitensport und für langjährige Mitgliedschaft Vereinen, Mitgliedern und Personen folgende Ehrenzeichen verleihen sowie Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten ernennen:

1. Ehrennadel für besondere Verdienste
2. Leistungsnadel für besondere sportliche Erfolge
3. Deutsches Radsportabzeichen (DRA)
4. Ehrennadel für langjährige Mitgliedschaft
5. Ehrentafel für langjährige Mitgliedschaft von Vereinen
6. Ehrenmitglieder
7. Ehrenpräsidenten

§ 2 Anträge für Ehrungen, Fristen und Zuständigkeiten

1. Entscheidungen über Ehrungen

Die Entscheidung über Ehrungen zu §1, Ziff. 1 und 2 trifft das Präsidium. Das Präsidium kann die Entscheidung auf einzelne Präsidiumsmitglieder delegieren. Die Anträge für langjährige Mitgliedschaft von Mitgliedern und Vereinen werden von der Geschäftsstelle geprüft und abschließend bearbeitet. Die Voraussetzungen für Ehrungen nach §1, Ziff. 3 sind in den Ausführungsbestimmungen für das DRA geregelt.

2. Ehrenurkunden

Ehrenurkunden werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Stellvertretenden Präsidenten unterschrieben.

3. Verleihung

Die Verleihung der Ehrenzeichen soll entsprechend der Auszeichnung in würdiger Form bei entsprechendem Anlass erfolgen. Die Ehrungen nach §§ 3 und 4 sowie § 5, Ziff. 3 und 4 werden grundsätzlich auf der BHV vorgenommen. Ausnahmen hiervon sind zu Ehrungen nach § 5, Ziff. 3 auf Antrag des zuständigen LV möglich. Die Verleihung dieser Ehrungen wird dann in Verantwortung des zuständigen LV-Vorsitzenden/Präsidenten vorgenommen.

4. Anträge

- a) Ehrungen des BDR können durch das Präsidium grundsätzlich ohne vorliegenden Antrag vorgenommen werden. Sofern Mitglieder geehrt werden sollen, ist der für das Mitglied zuständige LV möglichst dazu vorher zu hören und von der Ehrung schriftlich zu benachrichtigen.
- b) Anträge für die bei der BHV zu verleihenden Ehrennadeln nach § 5, Ziff. 2 bis 4 müssen bis zum 31. Januar des Jahres in dem die BHV stattfindet in der BDR-Geschäftsstelle vorliegen.
- c) Anträge für die Verleihung von Ehrungen nach § 1, Ziff. 1, 2 und 4 sind von Mitgliedern, Vereinen, Kreisen, Bezirken oder Landesverbänden auf den offiziellen Antragsformularen (Anhang 1) über den zuständigen LV an die BDR-Geschäftsstelle zu senden.
- d) Antragsteller zur Verleihung der Leistungsnadel sind die LV oder die zuständigen Kommissionen, jeweils in der laufenden Saison. Anträge für die Leistungsnadel müssen mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Verleihung der BDR-Geschäftsstelle vorliegen.
- e) Die Landesverbände sind verpflichtet, alle ihnen zugeleiteten Anträge sorgfältig zu prüfen, mit einer Stellungnahme zu versehen und unverzüglich an die BDR-Geschäftsstelle weiterzuleiten. Anträge zu § 1, Ziff. 1 und 2 sind mit einer Stellungnahme des LV-Vorsitzenden/Präsidenten zu versehen.

5. Zeitabstand zwischen Ehrungen

Der Zeitabstand zwischen zwei Ehrungen mit der Ehrennadel soll mindestens fünf Jahre betragen. Die Ehrung soll in einem zeitnahen Zusammenhang mit dem Ehrungsgrund bzw. der zu ehrenden Tätigkeit stehen.

§ 3 Ehrenpräsidenten

1. Ausgeschiedene Präsidenten des BDR, in Ausnahmefällen auch Vizepräsidenten, können aufgrund ihrer besonders verdienstvollen, langjährigen und erfolgreichen Tätigkeiten auf Antrag des HA von der BHV zu Ehrenpräsidenten des BDR ernannt werden.
2. Ehrenpräsidenten werden auf Lebenszeit ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten kann nur durch die BHV bei besonders schweren Verstößen gegen die Satzung samt den sie ergänzenden Regelungen und Ordnungen sowie bei besonders schweren Verstößen gegen die Interessen des BDR aberkannt werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten wird mit einer besonderen Urkunde belegt.

§ 4 Ehrenmitglieder

1. BDR-Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiete des Sports – insbesondere des Radsports – erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern des BDR ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur durch den HA bei besonders schweren Verstößen gegen die Satzung samt den sie ergänzenden Regelungen und Ordnungen sowie bei besonders schweren Verstößen gegen die Interessen des BDR aberkannt werden.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit einer besonderen Urkunde belegt.

§ 5 Ehrennadel für besondere Verdienste

1. **Stufe 1: Verdienstnadel**

Bei Mitgliedern ist die grundsätzliche Voraussetzung zur Verleihung der Verdienstnadel eine bereits erfolgte LV-Ehrung.

 - a) Die Verdienstnadel kann an Mitglieder und Personen verliehen werden, die sich durch die Förderung des Radsports Verdienste erworben haben und die noch nicht im Besitz einer Ehrengabe des BDR sind.
 - b) Für langjährige erfolgreiche Mitarbeit in Vereins-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbandsvorständen, im BDR-Hauptausschuss, in deren Ausschüssen und Kommissionen oder in den vom BDR betreuten Verbänden
2. **Stufe 2: Ehrennadel in Silber**
 - a) Voraussetzung für die Ehrung von Mitgliedern mit der Ehrennadel in Silber ist die vorausgegangene Ehrung mit der Verdienstnadel (entsprechend § 2, Ziff.5) sowie die bereits erfolgte Ehrung mit der Ehrennadel in Gold des zuständigen LV.
 - b) Die Ehrennadel in Silber kann an Mitglieder für langjährige, erfolgreiche Mitarbeit in Kreis-, Bezirks- und Landesverbandsvorständen, im BDR-Hauptausschuss, in deren Ausschüssen und Kommissionen oder in den vom BDR betreuten Verbänden verliehen werden.
 - c) Die Ehrennadel in Silber kann auch an Personen verliehen werden, die nicht Mitglied im BDR sind, sich aber um den Radsport verdient gemacht haben. Eine entsprechende Begründung für die Ehrung ist erforderlich.
3. **Stufe 3: Ehrennadel in Gold**
 - a) Die Ehrennadel in Gold ist eine besondere Ehrung, die der BDR zu vergeben hat. Sie kann daher nur aus besonderen Anlässen an äußerst verdiente Mitglieder verliehen werden.
 - b) Voraussetzung für die Ehrung von Mitgliedern mit der Ehrennadel in Gold ist die erfolgte Ehrung mit der Ehrennadel in Silber (entsprechend § 2, Ziff.5).
 - c) Die Ehrennadel in Gold kann auch an Personen verliehen werden, die nicht Mitglied im BDR sind, sich aber um den Radsport außerordentlich verdient gemacht haben. Eine entsprechende Begründung für die Ehrung ist erforderlich.
4. **Stufe 4: Ehrennadel in Gold mit Brillanten**

Die Ehrennadel in Gold mit Brillanten ist die höchste Auszeichnung, die der BDR zu vergeben hat. Sie kann daher nur zu besonderen Anlässen an äußerst verdiente Mitglieder verliehen werden, die im Besitz der BDR-Ehrennadeln in Silber und Gold sind.

Ehrungsordnung

Ausgabe vom 21.03.2009

§ 6 Leistungsnadel

1. Der BDR verleiht an aktive Radsportlerinnen und Radsportler für außergewöhnliche Leistungen die BDR-Leistungsnadel. Die Leistungsnadel ist entsprechend dem Leistungsgrad in Bronze, Silber oder Gold mit Urkunde zu verleihen.
2. Verleiher der Leistungsnadel ist das BDR-Präsidium oder in dessen Auftrag der LV
3. Die Verleihung erfolgt nur im Turnus: Bronze, Silber, Gold
4. Voraussetzungen für die Verleihung der Leistungsnadel sind herausragende Leistungen national und international in sämtlichen Disziplinen des BDR ab der Eliteklasse/U23.
5. Die Leistungsnadel kann in gleicher Form an denselben Träger nur einmal verliehen werden.
6. **Leistungsnadel in Bronze**
Die Leistungsnadel in Bronze ist die erste Stufe der Ehrungen mit der Leistungsnadel und kann nur für herausragende sportliche Leistungen nach Ziff. 4 erfolgen.
7. **Leistungsnadel in Silber**
 - a) Voraussetzung für die Verleihung der Leistungsnadel in Silber ist die bereits erfolgte Verleihung der Leistungsnadel in Bronze, die in der Regel mindestens zwei Jahre vorher erfolgt sein muss.
 - b) Die Leistungsnadel in Silber wird auch bei der Erzielung eines Weltrekordes verliehen oder bei der Teilnahme an Olympischen Spielen. In diesem Fall muss die vorherige Verleihung mit der Leistungsnadel in Bronze nicht erfolgt sein.
8. **Leistungsnadel in Gold**
 - a) Voraussetzung für die Verleihung der Leistungsnadel in Gold ist die bereits erfolgte Verleihung der Leistungsnadel in Silber, die in der Regel mindestens drei Jahre vorher erfolgt sein muss.
 - b) Die Leistungsnadel in Gold wird bei einem 1., 2. oder 3. Platz bei Olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften sofort verliehen.

§ 7 Ehrennadeln für langjährige Mitgliedschaft

1. Für langjährige Mitgliedschaft im BDR werden Ehrennadeln für
 - a) 25 Jahre
 - b) 40 Jahre
 - c) 50 Jahre
 - d) 60 Jahre
 - e) 70 Jahre
 - f) 80 Jahre
 - g) 90 Jahre verliehen.
2. Die Mitgliedsjahre im DRSV der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) werden BDR-Mitglieder angerechnet.

§ 8 Vereinsjubiläen

Für besondere Jubiläen von Mitglieds-Vereinen oder -Radsportabteilungen werden Ehrenplaketten für

- a) 50 Jahre
- b) 75 Jahre
- c) 100 Jahre
- d) 125 Jahre
- e) 150 Jahre vergeben.

Die LV erhalten die Auszeichnungen nach vorheriger Abstimmung mit der BDR-Geschäftsstelle jeweils zum Jahresanfang.

Schlussbestimmung

Diese Ehrenordnung wurde von der Bundeshauptversammlung am 21. März 2009 in Leipzig beschlossen.